

Anfrage über die Verordnungen zum Volksschulbildungs- gesetz SRL Nr. 405, SRL Nr. 405a und SRL Nr. 405b

eröffnet am 7. November 2011

Im Nachgang zur Revision des Volksschulbildungsgesetzes hat die Regierung die Verordnungen SRL Nr. 405, SRL Nr. 405a und SRL Nr. 405b angepasst. Diese Änderungen geben zum Teil Anlass zu grossen Diskussionen. Es erstaunt uns, dass die Anpassungen vor allem beim kooperativen Modell an der Sekundarschule (früher Sekundarstufe I) gemacht wurden, obwohl gerade dieses Modell im Planungsbericht des Regierungsrates (B 106) die beste Gesamtbeurteilung erhielt. Zudem war es bei der Beratung zur Revision des Volksschulbildungsgesetzes der klare politische Wille des Parlaments, an den drei bestehenden Modellen der Sekundarschule nicht zu rütteln, damit diese Stufe nicht dauernd reformiert werden muss. Die bisherige Flexibilität hat sich in der Praxis bestens bewährt, war pädagogisch sinnvoll und finanziell umsetzbar.

Wir möchten deshalb von der Regierung folgende Fragen beantwortet haben:

1. SRL Nr. 405 § 3e: Warum werden im kooperativen Modell keine getrennten Klassen der Niveaus A und B zugelassen? Warum dürfen die Niveaus B und C nicht gemeinsam geführt werden?
2. Warum wird in Kauf genommen, dass das Niveau A im kooperativen Modell geschwächt und die Begabtenförderung erschwert wird?
3. SRL Nr. 405 § 3e: Wie sind die Vorgaben für die minimale Zahl der Lernenden pro Jahrgang zustande gekommen?
4. Werden mit dieser Verordnung zusätzliche Kosten ausgelöst? Wenn ja, wie hoch sind diese für die Gemeinden, für den Kanton?
5. SRL Nr. 405a § 3 Absatz 6: Wie ist die Begründung, dass im kooperativen Modell die Fächer Geschichte, Geografie und Naturlehre nur noch nach erweiterten (A/B) und grundlegenden Anforderungen (C) unterrichtet, beurteilt und im Zeugnis ausgewiesen werden dürfen?
6. Befürchtet der Regierungsrat nicht eine Schwächung der naturwissenschaftlichen Fächer? Und wie steht der Regierungsrat zur Forderung der Wirtschaft und Aussagen verschiedener Studien, dass die naturwissenschaftlichen Fächer (auch im Hinblick auf die Stärken der Knaben) gefördert werden müssten? (siehe u.a. Bericht des Bundesrates: «Ausmass und Ursachen des Fachkräftemangels in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik»).
7. SRL Nr. 405b § 23 Absatz 2a: Warum werden die Grundlagen für den Übertrittsentscheid aus dem kooperativen und integrativen Modell ins KZG auf die Niveaufächer reduziert?

8. Wie begründet der Regierungsrat die verschiedenen Voraussetzungen für die Aufnahme ins Lang- und Kurzzeitgymnasium?
9. Stimmt die Befürchtung, dass mit den Verordnungsanpassungen der Übertritt ins KZG denjenigen Lernenden erschwert wird, die ihre Stärken vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern und weniger in den Sprachen haben?
Wenn ja, wie wird das begründet?
10. Wie wird die Chancengleichheit zwischen den drei Modellen mit den Verordnungsanpassungen gewährleistet?
11. Ist die Umsetzung der erwähnten Verordnungen innerhalb der zeitlichen Vorgaben realisierbar?

Duss-Studer Heidi

Wismer-Felder Priska

Dissler Josef

Knüsel Kronenberg Marie-Theres

Pfäffli-Oswald Angela

Moser Andreas

Durrer Guido

Kaufmann Pius

Lichtsteiner-Achermann Inge

Meier Patrick

Eggerschwiler-Bättig Hedy

Lütolf Jakob

Frey-Neuenschwander Heidi

Bühler Adrian

Kottmann Raphael

Wüest Franz

Zosso Peter

Peyer Ludwig

Gmür-Schönenberger Andrea